

Safe Sport und Kinderschutzkonzept

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 08.12.2025)



Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	4
2 Rahmenbedingungen.....	4
2.1 Leitbild.....	4
2.2 Satzung.....	5
2.3 Safe Sport Code.....	5
2.4 Gesetzliche Grundlagen / Begriffsbestimmung.....	5
2.4.1 Gesetzliche Verpflichtung im Kinderschutz.....	6
2.4.2 Garantenstellung.....	6
2.4.3 Kindeswohlgefährdung.....	6
2.5 Art der Gefahren.....	7
2.5.1 Eigengefährdung.....	7
2.5.2 Fremdgefährdung.....	7
2.5.2.1 körperliche (physische) Gewalt	
2.5.2.2 sexualisierte Gewalt	
2.5.2.3 seelische (psychische) Gewalt	
2.5.2.4 Nötigung	
2.5.2.5 Diskriminierung	
2.5.2.6 Üble Nachrede	
2.5.2.7 Vernachlässigung	
2.5.2.8 Unterlassung	
2.6 Häufigkeit interpersonaler Gewalt	9
3 Risiko- und Potenzialanalyse.....	10
3.1 Täterigenschaften bei sexualisierter Gewalt.....	11
3.2 Tabelle: Risiken und mögliche Maßnahmen	12
4 Präventionsmaßnahmen	15

4.1 Fortbildungen und Sensibilisierung.....	15
4.1.1 Qualifikation der Referent:innen	15
4.2 Lehrordnung - Pflichtmodul in der Trainerausbildung	15
4.3 Lehrordnung - Trainer-Lizenzen	16
4.4 Jugend / Schiedsrichter – Blaue Karte	16
4.5 Leistungssport - Gewichtsmessung in den Landeskadern	17
4.6 Verantwortungsvolle Mitarbeiterauswahl.....	17
4.6.1 Arbeits- und Honorarverträge / Kooperationsvereinbarungen	17
4.6.2 Erweitertes Führungszeugnis.....	18
4.7 Feedbackbögen.....	20
5 Beschwerdemanagement.....	20
Zuständigkeiten, Melde- und Hinweisstellen.....	20
5.1 SKA – Safe Sport und Kinderschutz-Ausschuss	20
5.2 Ansprechpersonen.....	21
6 Interventionsmaßnahmen.....	22
6.1 Untersuchungen und Maßnahmen	22
6.2 Notfallmaßnahmen	23
6.3 Nachsorge.....	24
7 Evaluation	24
8 Schlussbestimmung	24



1 Präambel

Der NWVV als Dachverband für seine Mitgliedsvereine und Mitglieder:innen hat als Aufgabe eine Kultur zu schaffen, in der alle Volleyballer:innen einen Raum finden, indem sie sich in der Sportart Volleyball frei entwickeln und verwirklichen können, einen Raum des wohlwollenden Miteinanders, des Wettkampfs und einem Schutzraum vor Gefahren. Das Handeln des Verbands ist dabei geprägt durch Regeltreue, Integrität, Fairplay, Transparenz, Toleranz, Würde und Respekt.

Der NWVV verpflichtet sich zum Schutz aller Sportler:innen, Trainer:innen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen vor interpersonaler Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung und insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Um dies bewältigen zu können, erlässt der NWVV Ordnungswerke, die einen klar verschriftlichen und transparenten Rahmen bieten.

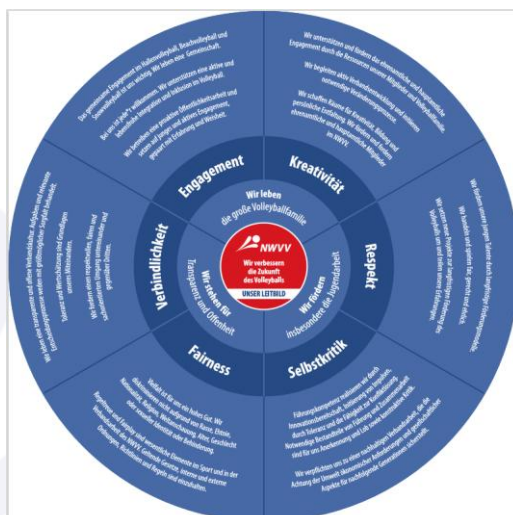
Unser Leitbild, Leitlinien für gute Verbandsarbeit und Safe Sport Code mit seinen Verhaltensregeln und Ehrenkodex sind in der Satzung mit verankert und schaffen in Verbindung mit unserer Rechts- und Verfahrensordnung einen Rahmen für präventiven Schutz vor interpersonaler Gewalt.

Dieses Schutzkonzept ergänzt dabei diese Ordnungswerke hinsichtlich der verbandsspezifischen Anforderungen und Bedarfe durch präventive Maßnahmen. Insbesondere ergänzt es den Safe Sport Code und erfüllt die Anforderungen des DOSB und der LSBs in den Kooperationsvereinbarungen.

4

2 Rahmenbedingungen

2.1 Leitbild



Der NWVV verschreibt sich in seinem Leitbild u.a. Respekt, Fairness und Verbindlichkeit.

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Ordnungen, Regeln und Richtlinien.

Wir kommen unserer gesellschaftlichen Verantwortung nach, ein System zu schaffen, das nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten für kommende Generationen bietet.

2.2 Satzung

In der Satzung werden Verhaltensweisen und Richtlinien im §4 Grundsätze, Leitlinien und Werte für die Verbandsarbeit des NWVV in der Satzung festgehalten. Damit entsteht ein verbindliches Rechtssystem im Verband.

2.3 Safe Sport Code

Der Safe Sport Code ist als Unterordnung Teil der Satzung des NWVV. Er bietet eine Möglichkeit der Regulierung auch unterhalb von Strafbarkeitsgrenzen des StGB einheitlich über alle Sportarten hinweg. Die gesetzliche Verpflichtung zum Kinderschutz wird hier auf alle erwachsenen Mitglieder:innen des Verbands erweitert und bietet so einen Schutzraum für alle Sportler:innen jedweden Alters. Der Safe Sport Code ermöglicht eine Rechtssicherheit für alle Betroffenen. Die *Verhaltensregeln Safe Sport*, der *Ehrenkodex* und die *10 Spielregeln* sind Teil des Safe Sport Codes und erweitern ihn in seiner Anwendung.

2.4 Gesetzliche Grundlagen/Begriffsbestimmungen

Im Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich alle Vertragsstaaten dem Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung.

5

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

In Deutschland wurden für den organisierten Sport rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, die der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen. Die Jugendorganisationen des organisierten Sports sind gemäß §§1 und 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

und im SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Die Träger sind dazu verpflichtet, fachliche und personelle Voraussetzungen zu schaffen und weiterzuentwickeln, um das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten. Im KJHG und SGB VIII ist festgelegt, dass alle in der Jugendhilfe haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. (vgl. DOSB Rahmenrichtlinien, S. 61)

Aufgrund dieser Betrachtungsweise ist der NWVV ebenfalls als freier Träger der Jugendhilfe einzustufen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des NWVV sind demnach in einer Garantenstellung. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten, denen der Verband nachkommen muss und wird.

2.4.1 Gesetzliche Verpflichtung im Kinderschutz

Die freien Träger der Jugendhilfe sind dazu verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. (vgl. §1 und §71 KJHG, §§1-4 KKG, §§8a – 8b SGB VIII, Rahmenrichtlinien DOSB).

Das Untersuchungsteam des SKA wird diese Gefährdungseinschätzung vornehmen, wenn erforderlich externe Stellen wie Jugendämter oder Polizei hinzuziehen und das Ergebnis in einem Bericht verfassen, auf dessen Grundlage die Spruchkammer sanktioniert.

6

2.4.2 Garantenstellung

Jede Person, die in ihrer Tätigkeit im Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie bei Sportveranstaltungen oder durch den Verein bzw. Verband initiierten Veranstaltungen die Aufsicht oder Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernimmt, ist in der Verantwortung, jedweden Schaden von Schutzbefohlenen abzuwenden.

Dies betrifft insbesondere Trainer:innen und Referent:innen als auch Schiedsrichter:innen des NWVV.

2.4.3 Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung besteht, wenn gegenwärtig oder zukünftig Schäden an der physischen, psychischen und/oder seelischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen abzusehen sind. Eine Kindeswohlgefährdung bedingt nicht zwangsläufig einen Straftatbestand.

Die meisten gesetzlichen Grundlagen für den Safe Sport Code befinden sich im Bereich des Kinderschutzes, weshalb er hier explizit erwähnt wird. Lediglich in den Grund- und Menschenrechten als auch im Strafgesetzbuch überschneiden sich die Bereiche mit erwachsenen Mitglieder:innen. Durch den Safe Sport Code des DOSB und die Selbstverpflichtung des Verbands durch dieses Schutzkonzept wird eine einheitliche Rechtsauffassung im System NWVV geschaffen.

2.5 Art der Gefahren

2.5.1 Eigengefährdung

Hier sind alle Gefahren gemeint, die von der betroffenen Person selbst ausgehen und selbstschädigenden Charakter mit langfristigen Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit und das Wohlbefinden haben. Dazu gehören psychische Störungen wie z.B. Depressionen, Angststörungen, Borderline-Störung, Sportsucht, Essstörungen, Doping, anderer Substanzmissbrauch und Süchte, als auch grob fahrlässige Verhaltensweisen oder das Miterleben von häuslicher Gewalt.

Die Häufigkeit von Essstörungen, Sportsucht und Depressionen nimmt im Leistungssport signifikant zu.

7

2.5.2 Fremdgefährdung durch interpersonale Gewalt

Statistisch gesehen kommen Formen von seelischer Gewalt am häufigsten vor. Jedoch sind nahezu immer Mischformen von Gewalt zu sehen. Sexualisierte oder körperliche Gewalt gehen immer auch mit seelischer Gewalt einher.

2.5.2.1 Körperliche (physische) Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst jede unmittelbare, willentliche oder im Affekt vollbrachte Einwirkung auf die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person, die Schmerzen oder Verletzungen bei dieser Person hervorruft oder sonst deren körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

2.5.2.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede körperliche oder nicht-körperliche Handlung gegen den Willen und zum Schaden einer anderen Person, sowie Verhaltensweisen, durch die eine

Straftat der in §§174 bis 184 StGB genannten Tatbestände begangen wird. Darunter fällt auch fortgesetztes manipulatives Verhalten gegenüber einer anderen Person zum Zweck einer späteren sexuellen Annäherung („Grooming“).

Bei unter 18-jährigen sind Handlungen trotz Einwilligung außer in besonderen Ausnahmefällen strafbar.

Ebenfalls sind Handlungen gemeint, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

2.5.2.3 Seelische (psychische) Gewalt

Seelische Gewalt umfasst jede bewusste oder unbewusste Verhaltensweise, die aufgrund ihres entwürdigenden Charakters dazu geeignet ist, die psychische, mentale oder soziale Gesundheit einer anderen Person zu schädigen.

Ebenfalls sind Handlungen gemeint, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

2.5.2.4 Nötigung (§240 StGB) (seelische Gewalt)

Jeder, der einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, handelt rechtswidrig.

Ebenfalls sind Handlungen gemeint, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

2.5.2.5 Diskriminierung (seelische Gewalt)

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person oder Personengruppe aufgrund ihres Geschlechts, Alters, Beeinträchtigung, Hautfarbe, Nationalität, ethnischer Herkunft, sozialer Status, Kultur, Sprache, Religion, politischer Meinung, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder wegen vergleichbarer Merkmale benachteiligt oder herabgewürdigt wird. Eine Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe ist nur erlaubt, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt, notwendig und angemessen ist.

Ebenfalls sind Handlungen gemeint, die im Internet, in sozialen Netzwerken oder über Messenger-Dienste erfolgen.

2.5.2.6 Üble Nachrede (§186 StGB), Verleumdung (§187 StGB) (seelische Gewalt)

Die Verbreitung von unwahren Aussagen zum Nachteil oder Schaden einer anderen Person, das Schädigen des Rufes in der öffentlichen Meinung verstößt ebenfalls gegen die Ordnungen, auch wenn sie ein strafrechtliches Maß noch nicht erreichen.

2.5.2.7 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die pflichtwidrige Nichterfüllung der individuellen physischen oder psychischen Grundbedürfnisse einer anderen Person in einem bestehenden Schutz- oder Betreuungsverhältnis, die dazu geeignet ist, deren Gesundheit erheblich zu schädigen.

Im NWVV sind insbesondere Trainer:innen durch ihre Garantenstellung in der Pflicht, Schutz für die Schutzbefohlenen zu gewährleisten. Die Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen ist eine Form der Vernachlässigung.

2.5.2.8 Unterlassung (Vernachlässigung)

§ 13 StGB Begehen durch Unterlassen

„(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“

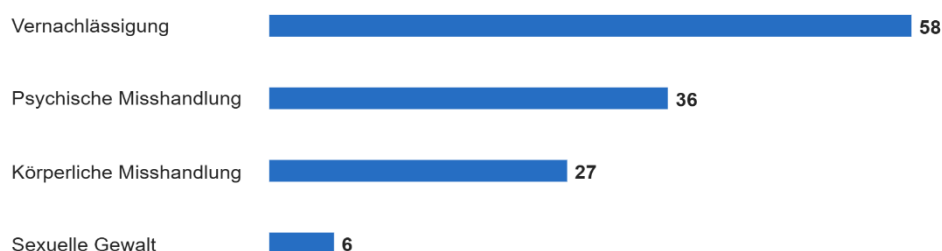
Der NWVV fordert eine Kultur des Hinsehens und Handelns zum Schutze aller.

9

2.6 Häufigkeit interpersonaler Gewalt

Arten der Kindeswohlgefährdung 2023

Anteil in %, Mehrfachnennungen möglich, insgesamt 63 693 Fälle



3 Risiko- und Potenzialanalyse

Im Rahmen der individuellen Risikoanalyse für interpersonale und insbesondere sexualisierte Gewalt hat der NWVV mit Hilfe der drei Faktoren „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ die Risikobereiche der im NWVV betriebenen Sportart identifiziert. Die größten Risiken bestehen insbesondere in den Bereichen seelische und sexualisierte Gewalt.

Als spezifische Risikofaktoren im Bereich des NWVV wurden folgende identifiziert:

- Erziehungsberechtigte von Kindern in der Umkleide des jeweils anderen Geschlechts
- Einsatz von Smartphones mit Kamera in Umkleide oder Dusche (angeblich nur zum Schreiben von Nachrichten)
- Dopingkontrollen
- Gewichtsmessungen und medizinische Untersuchungen
- Technikübungen in der Halle oder im Kraftraum: das Führen von Armen und Beinen der Athlet:innen
- Massagen / Sauna
- Entsprechender „Körperkontakt“ beim Volleyball
- Körperbetonte Rituale im Team beziehungsweise zwischen Trainer:innen und Athlet:innen wie Umarmen oder Abklatschen

10

Unterschiedlichen Formen des Körperkontakts können notwendig und/oder auch erwünscht sein. Täter:innen könnten genau diese jedoch als Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen nutzen.

Es sollte daher stets nach Möglichkeiten gesucht werden, dem Empfinden und Erleben von Spieler:innen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Themenfelder:

- Umkleide
- Duschen
- Trainingsorte (Halle, Wald, Wettkampfplatz, Beachvolleyballanlage)
- Transport zu Wettkämpfen, Freizeiten, Trainingslagern etc.
- Lehrgänge und Wettkämpfe mit Übernachtung
- Dopingkontrollen

3.1 Täter:innen bei sexualisierter Gewalt

Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Täter:innen häufig planvoll vorgehen. Sie sind gut integriert und zeigen große Einsatzbereitschaft. Sie erarbeiten sich durch ihre Funktionen ein gewisses Vertrauen und werden oft als sozial kompetent beschrieben. Sie sind einfühlsam und gehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der Athlet:innen ein. Das erschwert das Erkennen von grenzüberschreitendem Verhalten sowohl für die Schutzbefohlenen als auch für deren Umfeld.

Die Täter:innen streben nach einem Zustand, der von den Betroffenen bereits als Eingriff in die Intimsphäre wahrgenommen wird. Sie sehen dies als Normalzustand und nicht als übergreifendes/grenzüberschreitendes Verhalten an und argumentieren es auch in der Form. (vgl. Präventionskonzept DVV)

Teil der Strategie von Täter:innen kann es sein, ihre Macht und Autorität ebenso auszunutzen wie die Abhängigkeit und Zuneigung der Kinder und Jugendlichen. Gerade im Leistungssport besteht oftmals ein sehr enges Verhältnis zwischen Trainer:innen und Athlet:innen.

Hinzu kommt, dass die jungen, ehrgeizigen Sportler:innen Angst haben, ihre Karriere zu gefährden, wenn sie den sexuellen Missbrauch durch eine Vertrauensperson anzeigen.

Beispiele für ein solches „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“ können sein:

- Nominierungen zu internationalen/nationalen Meisterschaften, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Verbandsmaßnahmen
- Individualtraining, vor allem in abgeschirmten Situationen
- Hierarchische Machtstrukturen innerhalb einer Sportart
- Lange Dauer einer Betreuung, enger Bezug zur Trainerin oder zum Trainer
- Besondere Belobigungssysteme

Grenzüberschreitungen können bewusst oder unbewusst geschehen. Teils kann sich aus der Gelegenheit ein späteres bewusstes Handeln generieren. Deshalb ist es wichtig, möglichst alle Themenfelder zu erfassen, in denen Konflikte entstehen können.

Die folgende Tabelle 3.2 wurde vom DVV erstellt und teilweise auf den NWVV angepasst.

Risiken	Mögliche Maßnahmen	Verantwortung
Personalauswahl/ Personalentwicklung		
▪ Mitarbeiter-/Übungsleiterfluktuation ▪ Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeiter:innen, da diese bisher nicht bekannt sind ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten ▪ Rechtsunsicherheit	✓ Vorlage erweitertes Führungszeugnis ✓ Verpflichtung auf den Ehrenkodex sowie die Verhaltensregeln Safe Sport ✓ Maßnahmen zur Bindung des Personals ✓ Benennung fester Ansprechpartner*innen ✓ Themenbezogene Aushänge ✓ Informations- und Fortbildungsangebote ✓ Qualifizierung & Beratung v. Mitarbeitenden und Trainer*innen	Vorstand
Verbands Umfeld/ Verbandsorganisation		
▪ Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten, dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen & Rollen sowie geringer Schutz der Betroffenen ▪ Fehlendes oder schlechtes Konzept ▪ Ungenügende Interventionsmöglichkeiten Unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ▪ Interpersonale und besonders sexualisierte Gewalt als Tabuthemen ▪ Fehlende Beratungsmöglichkeiten oder Anlaufstellen ▪ Fehlende fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen)	✓ Implementierung eines Präventionskonzeptes (inkl. Aspekten der Prävention & Intervention) ✓ Bekannte Ansprechpartner:innen ✓ Klare und verbindliche Verhaltensregeln Safe Sport sowie verpflichtender Ehrenkodex ✓ Implementierung des Safe Sport Codes ✓ Schulung von Trainer:innen ✓ Feste Handlungsabläufe und Notfall- bzw. Krisenpläne ✓ Kooperation mit Facheinrichtungen bei der Prävention z. B. Fortbildung durch diese oder enge Zusammenarbeit im Krisenfall	Vorstand / Lehre
Persönliches Umfeld		
Eltern ▪ Fehlendes Wissen und Problembewusstsein, möglicherweise ungewollte Verletzung der Intimsphäre von Kindern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende bekannte Interventionsmöglichkeiten ▪ Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: z.B. Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern ▪ zu hoher Leistungsdruck / zu hohe Erwartungen ▪ Unfares Anfeuern / Beleidigungen von Gegnern und Schiedsgericht	✓ Information mit anlassbezogenen Themen in der Vereinsöffentlichkeit und auf Mitgliederversammlungen ✓ Einbindung von Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten bei Vereinsaktivitäten, z.B. Ferien-Camps ✓ Einführung der „blauen Karte“ für Schiedsrichter:innen	Vorstand / Funktionäre / Trainer:innen / Schiedsrichter:innen

Spieler*innen ▪ Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein ▪ Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für die Thematisierung und/oder die Ansprache ▪ Fehlende Möglichkeiten Hilfe und Unterstützung zu holen ▪ Geringes Selbstvertrauen ▪ Keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben ▪ Ggf. körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen ▪ Anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen) ▪ Dissoziale Verhaltensmuster	✓ Leicht zugängliche Information über Hilfe- und Beratungsangebote bereitstellen ✓ Keine Toleranz beim Aufkommen von dissozialen Verhaltensmustern im Trainings- oder Wettkampfbetrieb ✓ Einsatz von Trainer:innen und Betreuer:innen mit interkultureller Kompetenz ✓ Schaffung positiver Trainingsatmosphäre ✓ Verzicht auf Gewichtsmessung (U16)	Trainer:innen / Kadertrainer:innen
Trainer*innen (ohne Lizenz) ▪ Fehlende Schulungsmöglichkeiten ▪ Halbwissen kann zu falschen Bewegungsmustern führen ▪ fehlende Handlungskompetenzen	✓ Forderung / Empfehlung von Trainerlizenzen bis in die Basis ✓ Niederschwellige Angebote für Freizeittrainer	Trainer:innen / Lehre
Kommunikation/soziales Miteinander		
▪ Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz ▪ Psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen ▪ Grenzverletzungen bei Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung ▪ Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit, sexualisierte Sprache oder Annäherungsversuche) ▪ Gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d.h. direkte Formen sexueller Gewalt ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer*innen, Funktionären und Spieler*innen in sozialen Medien ▪ Aggressiver Umgang untereinander ▪ Psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen ▪ Sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“, „Hurensohn“, „Motherfucker“ etc.) ▪ Verschiedene Formen des Mobbing (z. B. Cybermobbing, happy slapping) oder direkte Gewalthandlungen ▪ Diskriminierende Videos mit Nutzung von KI (z.B. Gesichter hineingeschnitten)	✓ Klare, verbindliche Verhaltensregeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen ✓ „10 Spielregeln für ein gutes Miteinander“ ✓ Interne und externe Fortbildungen ✓ Bekanntmachung von Ansprechpartnern ✓ Etablierung einer Kultur des Hinsehens und Vermeidung von Tabuisierung ✓ Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung ✓ Safe Sport Code, Präventionskonzept, Verhaltensregeln Safe Sport und Ehrenkodex des Verbands implementieren und kommunizieren ✓ Keine Toleranz bei aufkommendem Mobbing oder erkennbarer Gewaltanwendung	Funktionäre / Trainer:innen / Referent:innen / Spieler:innen

Smartphones/ Internet		
▪ Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Smartphone z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität ▪ Kontaktaufnahme zur Anbahnung sexueller Beziehungen (grooming) ▪ Entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (z. B. Cybermobbing) ▪ Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Smartphone/Tablet ▪ Unreflektierter Umgang zwischen Trainer:innen, Funktionären und Spieler:innen in sozialen Medien	✓ Thematisierung an geeigneter Stelle im Training ✓ Verhaltensregeln bzw. verpflichtender Verhaltenscodex für den Umgang zwischen Trainer:innen, Betreuer:innen und Spieler:innen (auch untereinander) in sozialen Medien und mittels Messengern	Trainer:innen / Spieler:innen
Räumlichkeiten, Sporthalle, Umkleide- & Übernachtungssituation, Mitnahme im Auto		
▪ Unklare Trennung bei Umkleide-möglichkeiten, Waschräumen, WC und Schlafmöglichkeiten (z. B. Trainingslager, Wettkämpfe) ▪ Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen, etc.) oder fehlendem Problembewusstsein bei Eltern (beim Umziehen der eigenen Kinder in der Kabine) ▪ Betreten des Sportgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte ▪ Dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche ▪ Gefährdungen für Kinder und Jugendliche auf dem Hin- und Heimweg zu und von den Trainings- bzw. Wettkampfstätten	✓ Schutz der Intimsphäre durch Einhaltung der hergebrachten Verhaltensgrundsätze ✓ Ggf. zusätzliche Regeln zu Wahrung der Intimsphäre ✓ Regelung zur Beaufsichtigung v. Räumlichkeiten ✓ Regelungen für das Betreten des Sportgeländes durch Eltern und Besucher*innen ✓ Mitfahrten im Auto zu Wettkämpfen o. ä. finden nur mit mind. einem zusätzlichen (Dritten) statt (4-Augen-Prinzip)	Funktionäre / Trainer:innen / Referent:innen
Besondere Situationen		
▪ 1-zu-1-Situationen, Einzeltrainings, Feedbackgespräche	✓ Prinzipiell sind 1:1 Situationen zu vermeiden, sollte dies nicht möglich sein z. B. bei der Durchführung von Einzeltrainings, ist sicherzustellen, dass jederzeit Kontrolle- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sind (Prinzip der offenen Tür)	Trainer:innen / Referent:innen

Kompetenz-/ Macht-/ Geschlechterverteilung sowie Altersgefälle und extreme Leistungsorientierung:		
▪ Ungünstige Machtverhältnisse durch Alters- und Kompetenzgefälle bei denen Kinder und Jugendliche die Unterlegenen sind und ein Fehlverhalten der Überlegenen, insbesondere von Trainer:innen und Betreuer:innen begünstigen ▪ Die Unterlegenen befürchten, dass man ihnen bei einer Verdachtsäußerung keinen Glauben schenkt. ▪ Ausrichtung des Alltags ausschließlich auf die Leistungserbringung und Unterordnung aller anderen Belange unter das Ziel des bedingungslosen Erfolges. Dadurch kann es Sportler:innen erschwert sein, sexualisierte Gewalt zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. ▪ Einseitige Entwicklung einer Führungskultur durch Besetzung von Führungspositionen in der allgemeinen Vereinspolitik und besonders im Trainingsbetrieb ausschließlich durch Männer.	✓ Routinemäßige Trainer:innenwechsel, z. B. beim Wechseln der Altersklassen ✓ Aufklärung und Sensibilisierung bei Spieler:innen und Trainer:innen ✓ Supervision und kollegiale Beratung für Trainer:innen ✓ Gezieltes Ansprechen und Einsetzen von fachlich geeigneten Personen in der Vereinspolitik sowie im Trainingsbetrieb ✓ Aktive Einbindung von Frauen in Camp-Aktivitäten	Funktionäre/ Trainer:innen

4 Präventionsmaßnahmen

4.1 Fortbildungen und Sensibilisierung

Der NWVV bietet umfangreiche Fortbildungen zum Thema Safe Sport und Kinderschutz an. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen besuchen regelmäßige Fortbildungen zu Themen wie Gewaltprävention, Kindeswohlgefährdung und Umgang mit Verdachtsfällen. Zielsetzung dabei ist die Sensibilisierung zum Thema, Erarbeitung von Handlungssicherheit, Stärkung eines Achtsamkeitssystems, als auch Unterstützung beim Erarbeiten von Vereinsschutzkonzepten. Zielgruppen sind hier insbesondere Trainer:innen, Schiedsrichter:innen, Vereinsvorstände und Abteilungsleiter:innen.

4.1.1 Qualifikation der Referenten zu Safe Sport und Kinderschutz

Fortbildungen werden ausschließlich von fachlich qualifizierten Personen und Mitgliedern des SKA durchgeführt, die eine entsprechende Expertise haben und ihre Praxiserfahrungen in Verbindung zum Volleyballsport setzen können.

Geeignete Professionen sind: Sozialpädagog:innen als insoweit erfahrene Fachkräfte Kinderschutz, Psycholog:innen, Psychotherapeut:innen, Jurist:innen; oder Personen mit einschlägigen Qualifikationen der LSBs.

4.2 Lehrordnung - Pflichtmodul in der Trainerausbildung

Angelehnt an die Lehrordnung des DVV ist *Safe Sport und Kinderschutz* im NWVV ebenfalls Bestandteil in der Trainer:innen-Ausbildungskonzeption.

Wer eine neue oder höhere Lizenz erwerben möchte, muss einmal das Modul *Safe Sport und Kinderschutz* bestehend aus 8 LE nachweisen. Damit sind drei Zusatzqualifikationen als Voraussetzung zur Trainer:innen-Ausbildung notwendig:

- Aktive Schiedsrichterlizenz,
- Nachweis der Ersthelferausbildung (nicht älter als 2 Jahre) und
- Safe Sport und Kinderschutz.

In der Junior-Coach-Ausbildung ist das Thema ebenfalls fester Bestandteil mit mind. 4 LE.

4.3 Lehrordnung - Trainer-Lizenzen

Der NWVV betrachtet gut qualifizierte Trainer:innen als wichtiges Instrument, Safe Sport und Kinderschutz effektiv umzusetzen, insbesondere wenn sie das entsprechende Modul besucht haben. Deshalb werden lizenzierte Trainer:innen, insbesondere lizenzierte Jugendtrainer:innen bis in die Basis benötigt. Der NWVV bietet dafür ausreichend Ausbildungslehrgänge an. Fortbildungen zu Safe Sport und Kinderschutz werden flächendeckend angeboten und stehen allen Übungsleiter:innen offen, egal ob lizenziert oder nicht.

16

4.4 Jugend / Schiedsrichter – Blaue Karte

Im Sinne des Fairplays haben Pöbeln, Beleidigungen oder Anfeindungen nichts im Sport zu suchen. Gerade bei Jugendwettkämpfen stehen Schiedsrichter:innen oftmals erst am Anfang ihrer Erfahrungen, so dass Fehler unvermeidlich sind und zum Wachstum dazugehören.

Bei Jugendwettkämpfen gibt es deshalb entsprechende Aushänge zu den Hallen-Verhaltensregeln, die dem Schutz der Sportler:innen und Schiedsrichter:innen dienen sollen.

Schiedsrichter:innen und/oder Veranstalter:innen können regelbrechende Personen, z.B. Zuschauer:innen oder Erziehungsberechtigte, eine blaue Karte geben. Dies ist eine Ermahnung zum sportlichen Verhalten. Sollten die Personen ihr Verhalten nicht entsprechend den Verhaltensregeln anpassen, werden sie per Hausrecht zumindest für das Spiel der Halle verwiesen.

4.5 Leistungssport - Gewichtsmessung in den Landeskadern

Der NWVV ist überzeugt, dass eine Gewichtsmessung im Jugendalter eine sensible Situation ist und entsprechend gehandhabt werden muss.

Identitätsfindung, Verunsicherung zum eigenen Körper, gesellschaftlicher Schlankheitswahn, body-shaming, Essstörungen und viele weitere psychische Krankheitsbilder und die teilweise fehlende Aufklärung oder eine ungenügende Resilienz sind ernstzunehmende Risikofaktoren. Insbesondere im Leistungssport sind Symptome einer Essstörung signifikant höher als im Breitensport. (vgl. BZgA und Robert-Koch-Institut)

Gerade bei Sportler:innen, die die Aufnahme in die Kader nicht geschafft haben, besteht ein erhöhtes Risiko.

In diesem Zusammenhang wird folgendes umgesetzt:

1. Es wird den Spieler:innen verdeutlicht, dass die Messung ausschließlich zur Ermittlung der finalen Körpergröße im *machine learning tool* der Uni Koblenz genutzt wird und ansonsten das Körpergewicht keine Relevanz hat.
Handlungshöhe, Stärke, Technik und Spielintelligenz sind die wichtigen Faktoren.
2. Die Messung erfolgt in Sportkleidung (ohne Schuhe).
3. Zur Messung sind Sportler:in und ein/e weitere Person (Physiotherapeut:in, Ärzt:in oder ein/e Betreuer:in) des gleichen Geschlechts anwesend.
4. Es gilt das Prinzip der offenen Tür.

17

4.6 Verantwortungsvolle Mitarbeiterauswahl

4.6.1 Arbeits- und Honorarverträge / Kooperationsvereinbarungen

Die Arbeits- und Honorarverträge der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen enthalten folgenden Passus, mit dem sie sich per Vereinbarung zusätzlich dem Safe Sport Code unterwerfen.

Ausschluss interpersonaler Gewalt

- a) Gemäß §1 der Satzung des Auftraggebers (NWVV) verurteilt der Auftraggeber (NWVV) jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Auftragnehmer:innen erkennen die Verhaltensregeln des Safe Sport Code und den Ehrenkodex des DOSB verbindlich für sich durch gesonderte Unterschrift an. Verhaltensregeln des Safe Sport Code und Ehrenkodex werden Bestandteil dieses Vertrages.
- b) Auftragnehmer:innen weisen dem Auftraggeber (NWVV) durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach, dass die Regelungen des §72a SGB VIII

eingehalten werden. Er/Sie akzeptiert, dass der Auftraggeber (NWVV) die Prüfung zur Einhaltung des §72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen wiederholt und kommt dieser Aufforderung zur Vorlage durch den Auftraggeber (NWVV) unverzüglich nach.

- c) Auftragnehmer:innen informieren den Auftraggeber unverzüglich, wenn wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet wurde.
- d) Auftragnehmer:innen akzeptieren, dass ein Verstoß gegen den Ehrenkodex oder den §72a SGB VIII zu einer außerordentlichen Kündigung des Auftragsverhältnisses führt.

4.6.2 Erweitertes Führungszeugnis (erwFZ)

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt wurden.

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen.

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll keine Person eingesetzt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägiger Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht

ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Der NWVV verpflichtet gemäß Safe Sport Code alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen mit der Unterzeichnung der Arbeits- und Honorarverträge sowie der Verhaltensregeln des Safe Sport Codes sowie des Ehrenkodex

Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (erwFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer:innen von Kindern und Jugendlichen und im weiteren Sinne von Erwachsenen geeignet.

Beantragung

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von dem/der Mitarbeiter:in bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller/die Antragstellerin übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des NWVV erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll. Die Beantragung ist für hauptamtliche Mitarbeiter:innen kostenpflichtig. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen werden auf Grundlage der Gemeinnützigkeit des Verbands von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

19

Einsichtnahme

Der Vorstand beruft eine geeignete Person unter aller gebotenen Sorgfalt zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der beantragenden Person und darf aus Datenschutzgründen nicht vom Verband abgespeichert werden.

Überprüfung

Bei einem festen, ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zwischen NWVV und der überprüften Person soll alle drei Jahre ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Ergänzend zum Formblatt zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Selbstverpflichtungserklärung ausgefüllt und abgelegt.

4.7 Feedbackbögen in Ausbildungs- und Kadermaßnahmen

Der NWVV nutzt Feedbackbögen in Kader- und Ausbildungslehrgängen von Schiedsrichter:innen, Trainer:innen, FSJ und Junior-Coaches.

Der NWVV führt Informationsrunden mit Athlet:innen und Eltern insbesondere im Rahmen von Kaderaufnahmegesprächen durch, in denen die Verhaltensregeln angesprochen werden. Zudem werden alle Teilnehmer:innen über die relevanten Aspekte von Prävention interpersonaler Gewalt, die Ansprechpartner in einem Verdachtsfall bzw. bei persönlicher Betroffenheit sowie die entsprechenden einzuleitenden Schritte gemäß Interventionsplan informiert.

Mit Hilfe von Fragebögen werden Trainings- und Wettkampfangebote im Rahmen von ITP Gesprächen (Individuelle Trainingsplanung bei Kaderathleten:innen) evaluiert. Ein Bestandteil ist die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Athleten:innen im Rahmen der Maßnahme sowie im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt. Diese anonymisierte durchgeführten Evaluationen sichern das Beschwerdemanagement ab und werden durch den SKA durchgeführt.

5 Beschwerdemanagement

20

Zuständigkeiten, Melde- und Hinweisstellen

Die Ansprechpersonen sowie notwendige Dokumente bzw. Links zu Videos von Kooperationspartnern werden auf der Homepage des NWVV veröffentlicht.

5.1 Safe Sport und Kinderschutzausschuss (SKA)

Der Vorstand des NWVV beruft mindestens drei fachlich qualifizierte Mitglieder*innen in den Safe Sport und Kinderschutzausschuss (SKA). (siehe Safe Sport Code).

Der Vorstand ist für die Handlungsfähigkeit des Ausschusses verantwortlich und beruft weitere Mitglieder:innen nach, sollte ein Ausschussmitglied ausscheiden.

Der SKA hat zwei Kernaufgaben:

- Fortbildungen von Mitglieder:innen
- Bilden des Untersuchungsteams bei Safe Sport-Meldungen

5.2 Die Ansprechpersonen in unserem Verband sind:

Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)

Holger Zimmermann 0511 9819315

h.zimmermann@nwvv.de 0173 5811470

Safe Sport und Kinderschutz (SKA)

Sven Bockfeld

s.bockfeld@nwvv.de 0151 72509815

Außerhalb des Vereins kann man sich z. B. wenden an:

Safe Sport e. V.

www.ansprechstelle-safe-sport.de 0800 11 222 00

Athleten Deutschland e.V. / N.I.N.A. e.V. (für Leistungssportler:innen)

www.anlauf-gegen-gewalt.org 0800 90 90 444

Weitere Kontaktstellen

Nummer gegen Kummer 116 111

Kummertelefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110 333.

Telefonseelsorge: 0800 1110 -111 oder -222

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530

Berta – Beratung bei organisierter, 0800 30 50 75 0

sexualisierter und ritueller Gewalt

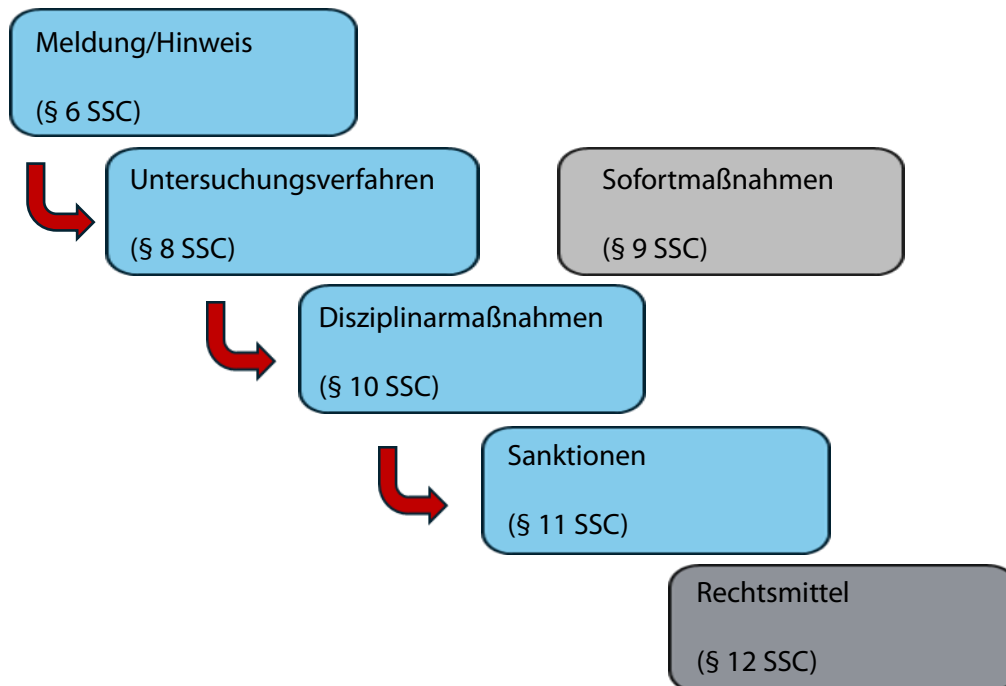
Medizinische Kinderschutzhotline 0800 19 210 00

Deutsche Depressionshilfe 0800 33 44 533

6 Interventionsmaßnahmen

6.1 Untersuchungen und Maßnahmen

Die Vorgehensweisen und Maßnahmen sind im Safe Sport Code genau beschrieben und bilden ein handlungssicheres System.



Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit interpersonaler Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb wurden Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festgelegt. Zur Intervention zählen die nachfolgend beschriebenen Grundsätze mit der Zielrichtung Vorfälle von interpersonaler Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und langfristig einen Schutzraum wiederherzustellen.

Der NWVV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

- Jeder Verdachtsfall auf interpersonale Gewalt oder Vernachlässigung im NWVV ist über die Ansprechpersonen unverzüglich dem SKA zu melden.
- Der SKA ist mit einem Untersuchungsteam für die Bearbeitung des Verdachtsfalles verantwortlich. Wenn sich eine betroffene Person selbst dem NWVV gegenüber offenbart, so ist dies dem SKA mitzuteilen.
- Jedes Anliegen wird ernstgenommen.
- Oberste Prinzipien bei der Untersuchung sind Diskretion, Bewahrung der Sachlichkeit und eine sorgfältige Prüfung des Vorwurfs ohne vorschnelle Anschuldigungen.

- Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- Alle Sanktionen und Maßnahmen haben das Ziel, Vorfälle von interpersonaler Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen.
- Während der internen Prüfung ist dafür Sorge zu tragen, dass Verdächtige und Betroffene möglichst keinen Kontakt mehr zueinander haben, insbesondere wenn es um sexualisierte Gewalt geht. Dabei ist darauf zu achten, dass allgemeine Persönlichkeitsrechte sowohl des/der Verdächtigen als auch der Betroffenen nicht verletzt werden.
- Der SKA stellt den Erstkontakt mit Betroffenen her. Dieses Gespräch sollte protokolliert oder aufgezeichnet werden. Bei einer Aufzeichnung ist vorher das Einverständnis zu erfragen.
- Keine Schritte nach außen werden ohne Einwilligung der Betroffenen getroffen.
- Es ist mit Betroffenen zu klären, was für sie getan werden kann und welche Erwartung sie an den NWVV haben. Insbesondere ist zu klären, ob minderjährige Betroffene die Erziehungsberechtigten bereits in Kenntnis von dem Sachverhalt gesetzt haben und ob aufgrund der Art des Vergehens Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssen.
- Auch Täter sind Opfer.
- Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden (Jugendamt, Staatsanwaltschaft oder Polizei) über die tatsächlichen, strafrechtlichen Anhaltspunkte zu informieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz können der Schutz der Betroffenen und der entgegenstehende Opferwille sein.
- Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.
- Alle getroffenen Sofort-Maßnahmen dienen dem Schutz aller beteiligten Personen, indem räumliche und psychologische Sicherheit hergestellt werden sollen.

6.2 Notfallmaßnahmen

Im Falle einer Gefährdung jedweder Art ist zwischen einer akuten (unmittelbaren) und einer latenten (schwebenden) Gefahr zu unterscheiden.

Bei einer akuten Gefährdung ist Gefahr im Verzug (direkte Gefahr für Leib und Leben), so dass **immer** sofort Notruf und Polizei zu verständigen sind.

Bei einer latenten Gefahr ist der SKA gefordert, weitere Schritte einzuleiten. So sind z.B. Beratungskräfte der Landkreise und bei einer Kindeswohlgefährdung die insoweit erfahrenen Fachkräfte (InSoFa) nach §8b SGB VIII der Jugendämter hinzuzuziehen.

6.3 Nachsorge

Erlebnisse können in der Aufarbeitung psychisch belastend sein. Der NWVV bietet Unterstützung der betroffenen Sportler*innen, indem an passende, externe Beratungsstellen und Fachkräfte vermittelt wird.

Der SKA überprüft getroffene Sanktionen und Maßnahmen auf ihre Wirkung mit dem Ziel eine langfristige, nachhaltige Sicherheit herzustellen.

7 Evaluation und Weiterentwicklung von Verbandsmaßnahmen

Der NWVV überprüft bestehende Maßnahmen mindestens einmal jährlich und passt sie im Bedarfsfall den veränderten Bedingungen an. Dazu können externe Beratungsstellen vom z.B. LSB Niedersachsen oder Safe Clubs etc. hinzugezogen werden.

24

8 Schlussbestimmung

Dieses Schutzkonzept wurde vom Vorstand des NWVV am 08.12.2025 verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.

